

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 6.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Berufung des Reichstags. S. 121.

(Nr. 4012.) Verordnung, betreffend die Berufung des Reichstags. Vom 24. Januar 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen x.

verordnen auf Grund des Artikel 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 7. Februar 1912 in Berlin zusammenzutreten. Wir beauftragen den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nötigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenen Unterschrift und beigesetztem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. Januar 1912.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Der Bezug des Reichs-Gesetzblattes bewirkt nur die Vorbestellung.
Zusatzgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.